

- hilfsweise, Abschnitt B Nr. 12 und Abschnitt C Nr. 2 des Arbeitsblatts Nr. 19 im Anhang der Entscheidung 97/322/EG der Kommission vom 23. April 1997 nach Artikel 241 EG für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Kommission in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Beteiligung eines Risikokapitalfonds in einem Unternehmen (Sys S.p.A), damit dieses eine Investition auf einem im Rahmen des Zieles 2 förderfähigen Gebiet tätigen kann. Mit ihrer Klage beantragt die Investire Partecipazioni S.p.A beim Gericht die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 08405 der Kommission vom 11. August 2005 mit deren endgültiger Stellungnahme zur finanziellen Berichtigung im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ hinsichtlich der Maßnahme 1.5 des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Piemont Ziel 2 (1997–1999) — Risikokapitalfonds für eine Investition in die Gesellschaft Sys S.p.A — und der ergänzenden Entscheidung Nr. 08720 vom 23. August 2005. Aus diesen beiden Entscheidungen ergebe sich, dass der nicht förderfähige Gemeinschaftsbeitrag 542 277,60 Euro betrage, was dem Gemeinschaftsanteil bei der Beteiligung des Risikokapitalfonds im Unternehmen Sys entspreche.

Für ihre Forderungen macht die Klägerin folgende Gründe geltend:

- Erstens habe die Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Sie habe nämlich die Tatsachen hinsichtlich der Investition in die Sys S.p.A falsch beurteilt und die einschlägigen Vorschriften falsch angewandt, und zwar insbesondere das Arbeitsblatt Nr. 19 über die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Strukturfonds „Finanztechnische Maßnahmen: Risikokapitalfonds“ im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 23. April 1997 ⁽²⁾ sowie Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88. In diesem Zusammenhang sei hervorzuheben, dass die Gesellschaft Sys tatsächlich Maßnahmen ergriffen habe, die für den Aufbau eines operationellen Netzes auf dem Gebiet des Zieles 2 eindeutig geeignet und bestimmt gewesen seien.
- Zweitens habe die Kommission durch den Erlass der angefochtenen Entscheidungen gegen den in Artikel 274 EG und Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88 verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen.
- Hilfsweise trägt die Klägerin für den Fall, dass die Auslegung der einschlägigen Regelung durch die Kommission als richtig anzusehen sei, vor, dass die Entscheidungen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien, jedenfalls einen

Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Verhalten und die Stellungnahmen während der Verwaltung des Piemonter Fonds zur Auslegung der streitigen Regelung sowohl seitens der Region Piemont als auch seitens des Gemeinschaftsorgans darstellten.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung 97/322/EG vom 23. April 1997 zur Änderung der Entscheidungen betreffend die Genehmigung von Gemeinschaftlichen Förderkonzepten, Einheitlichen Programmplanungsdokumenten und Programmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die im Hinblick auf Italien getroffen worden sind (ABl. L 146 vom 5.6.1997, S. 11).

Klage, eingereicht am 21. November 2005 — Combescot/ Kommission

(Rechtssache T-422/05)

(2006/C 22/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Philippe Combescot (Lecce, Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte Alberto Maritati und Viola Messa)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde am 29. Juli 2004 unter Aufhebung und gleichzeitiger Ersetzung einer anderen ähnlichen Entscheidung vom 13. Juni 2003 die Wiederversetzung von Philippe Combescot an den Dienstsitz in Brüssel beschlossen hat;
- festzustellen, dass Herr Philippe Combescot durch den Erlass der Maßnahme eine immaterielle Beschädigung nicht nur seiner Gesundheit, sondern auch seines Ansehens mit schweren Auswirkungen auf sein seelisches Gleichgewicht erlitten hat;

— Herrn Combescot Schadensersatz in Höhe von 150 000 Euro zuzusprechen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom 29. Juli 2004 über die Versetzung des Klägers an den Dienstsitz der Beklagten.

Für seine Forderungen macht der Kläger geltend, dass der angefochtene Rechtsakt

- rechtswidrig, ungerechtfertigt und willkürlich sei, weil er nicht berücksichtige, dass zum Zeitpunkt der Versetzung der Ärzteausschuss den Kläger für bis zum 31. Dezember 2004 dienstunfähig erklärt habe;
- dem Beamten nicht erlaube, die von seinem behandelnden Arzt verordnete Therapie fortzusetzen;
- nicht durch das dienstliche Interesse gerechtfertigt werden könne, da ein Beamter im Krankheitsurlaub Anforderungen des Amtes nicht durch seine Tätigkeit erfüllen könne.

Der Kläger fügt hinzu, dass die angefochtene Entscheidung zum Verlust der Beamtenrechte in einem Drittland geführt habe, weil seine Krankheit zu einem Zeitpunkt ausgebrochen sei, als er Aufgaben eines Beraters in Guatemala wahrgenommen habe.

Klage, eingereicht am 16. November 2005 — Italienische Republik/Kommission

(Rechtssache T-424/05)

(2006/C 22/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte[r]: Avvocato dello Stato Paolo Gentili)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der von der Italienischen Republik erhobenen Klage ist die Entscheidung C(2005) 3302 der Kommission vom 6. September 2005.

Mit dieser Entscheidung hat die Kommission Artikel 12 des Decreto legge Nr. 269/2003, umgewandelt in das Gesetz Nr. 326/2003, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt.

Diese Vorschrift sieht im Wesentlichen eine Ermäßigung des Satzes der an die Stelle der Ertragssteuer getretenen Steuer von 12,5 % auf 5 % vor, die auf die Netto-Kapitalerträge der verschiedenen Arten von Investmentfonds und der SICAV (Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital) erhoben wird, sofern die Fonds oder SICAV im Laufe eines Kalenderjahres mindestens zwei Drittel ihrer Vermögenswerte für die Dauer von mehr als einem Sechstel der Gesamtzahl der Tage, an denen der jeweilige Fonds tätig war, in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung investiert hatten. Derartige Fonds oder SICAV werden als „fondi specializzati“ (spezialisierte Investmentfonds) bezeichnet.

Die Kommission macht geltend, dass es sich um eine selektive Maßnahme handele, die zum einen Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung gegenüber anderen Unternehmen begünstige, indem sie die Fondsanlagen in Richtung der Erstgenannten leite, und zum anderen den spezialisierten Investmentfonds einen Vorteil gegenüber allgemeinen Investmentfonds verschaffe, da sie ersteren die Ausschüttung eines höheren Ertrags auf die einzelnen Anteile ermögliche, weil die Erträge einer niedrigeren Ersatzsteuer unterlägen. Außerdem handele es sich um eine Maßnahme, die in keinem Zusammenhang mit dem allgemeinen Besteuerungssystem stehe und eine reine Betriebsbeihilfe darstelle. Schließlich erfülle die Maßnahme auch keinen Ausnahmetatbestand im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG.

Die italienische Regierung macht vor allem Verfahrensfehler der angefochtenen Entscheidung geltend, da die Entscheidung der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG ohne einen vorherigen Meinungs austausch zwischen der Kommission und der italienischen Verwaltung — wie in der Verordnung Nr. 659/1999 über „Verfahren betreffend staatliche Beihilfen“ vorgesehen — getroffen worden sei (erster Klagegrund).

Außerdem sei die Begründung im Hinblick auf die von der italienischen Regierung im Laufe des Verfahrens aufgeworfene Grundsatzfrage unzulänglich: Nach den italienischen Rechtsvorschriften (zur Umsetzung der Richtlinien über die Kapitalmärkte) seien die allgemeinen Investmentfonds und die SICAV lediglich eigenständige, in Anteile aufgeteilte Vermögen. Sie seien daher keine Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Die Kommission habe dies zwar zur Kenntnis genommen, jedoch erklärt, dass diese Anlageinstrumente „in bestimmten Fällen“ Unternehmen seien; sie habe aber nicht angegeben, in welchen Fällen und unter welchen Umständen die Fonds und SICAV die Eigenschaft eines Unternehmens erlangten (zweiter Klagegrund).

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 87 EG mit der Begründung geltend gemacht, dass die Fonds und die SICAV ihrem Wesen nach niemals als Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen seien, da es sich bei ihnen lediglich um Formen gemeinschaftlichen Eigentums an Wertpapieren handele. Selbst wenn man sie als Unternehmen ansähe, wäre die angenommene Beihilfe nicht selektiv, da jeder beliebige Wirtschaftsteilnehmer (Gesellschaften zur Verwaltung von allgemeinen „vertraglichen“ Fonds oder Gründer einer SICAV) neben den allgemeinen Instrumenten spezialisierte Instrumente einführen und damit den ermäßigten Steuersatz beanspruchen könnte.